

operativen Dienststeinheiten mit den zuständigen Untersuchungsabteilungen während der Entwicklung, Bearbeitung und beim Abschluß Operativer Vorgänge. Die bei der Umsetzung dieser Regelungen in der politisch-operativen Tätigkeit des MfS gesammelten Erfahrungen begründen im Zusammenhang mit den neuen Lagebedingungen der 80er Jahre die Notwendigkeit, die bewährte Zusammenarbeit der Linie Untersuchung mit den anderen operativen Linien und Dienststeinheiten weiter auszubauen und inhaltlich weiter zu entwickeln. Der Minister für Staatssicherheit forderte von der Linie Untersuchung, daß sie die operative Vorgangsbearbeitung vor allem durch die strafrechtliche Einschätzung von komplizierten Sachverhalten, die Realisierung operativer Überprüfungen und Beweisführungsmaßnahmen sowie durch die Sicherung und Würdigung von Beweismitteln unterstützt.<sup>1</sup> Die Einbeziehung der Dienststeinheiten der Linie Untersuchung in die operative Vorgangsbearbeitung ist demzufolge vor allem auf die umfassende Nutzung der strafprozessualen Befugnisse der Untersuchungsorgane des MfS sowie auf die Nutzung der speziellen Sachkunde auf dem Gebiet der Anwendung des sozialistischen Rechts und der Untersuchungstaktik gerichtet.

Zielstellung der im vergangenen Jahrzehnt deutlich angestiegenen Mitwirkung der Linie IX bei der Bearbeitung Operativer Vorgänge war dementsprechend vor allem ein schnelleres und sicheres Erkennen der möglichen strafrechtlichen Relevanz von politisch-operativ bedeutungsvollen Geschehnissen und Verhaltensweisen verdächtiger Personen, die Ausrichtung der Vorgangsbearbeitung auf die daraus resultierenden tatbestandsmäßigen Erfordernisse, die frühzeitige Beachtung der Erfordernisse des späteren Strafverfahrens bei der Bearbeitung sowie die wirksame Verhinderung feindlicher Tätigkeit durch konsequente und politisch-operativ effektive Nutzung des sozialistischen Rechts. Die höheren Sicherheitserfordernisse nach dem X. Parteitag und die daraus resultierenden höheren Ansprüche insbesondere an die vorbeugende und schadensverhütende Wirksamkeit des MfS sowie die

<sup>1</sup> Vgl. ebenda S. 258